

Antrag des Regierungsrates vom 14. September 2022

5859

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung der Änderungen
der Allgemeinen Bauverordnung
und der Verkehrserschliessungsverordnung**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 14. September 2022,

beschliesst:

I. Die Änderung vom 14. September 2022 der Allgemeinen Bauverordnung wird genehmigt.

II. Die Änderung vom 14. September 2022 der Verkehrserschliessungsverordnung wird genehmigt.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Bericht

A. Ausgangslage

Der fortschreitende Klimawandel stellt den Kanton Zürich vor grosse Herausforderungen. Ursache für den menschengemachten Klimawandel ist der Ausstoss von Treibhausgasen. Um das Ausmass des Klimawandels zu begrenzen, sind weltweit Massnahmen zur Verminderung des Treibhausgasausstosses nötig. Je erfolgreicher die Verminderung ist, desto geringer sind die Auswirkungen des Klimawandels. Einige Folgen der Klimaänderung lassen sich jedoch nicht mehr vermeiden.

Mit dem Rechtsetzungsprojekt «Klimaangepasste Siedlungsentwicklung» soll eine Anpassung der Siedlungs- und Freiraumentwicklung an das veränderte Klima ermöglicht werden. Eine Grundlage stellt der

«Massnahmenplan Anpassung an den Klimawandel» (RRB Nr. 920/2018) dar. Die darin enthaltene Massnahme K1 sieht vor, dass die vorhandenen Planungsinstrumente und Rechtsgrundlagen auf die Förderung oder Behinderung einer lokalklimaangepassten Siedlungs- und Freiraumentwicklung überprüft werden.

Aufbauend auf dieser Analyse wurden Anpassungen verschiedener Erlasse ausgearbeitet. Vorgesehen sind Änderungen des Planungs- und Baugesetzes (PBG; LS 700.1), des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB; LS 230), der Allgemeinen Bauverordnung (ABV; LS 700.2), der Verkehrserschliessungsverordnung (VERV; LS 700.4), der Bauverfahrensverordnung (BVV; LS 700.6) sowie der Verordnung über die Darstellung von Nutzungsplänen (VDNP; LS 701.12).

Die Anpassungen der erwähnten Erlasse werden aus rechtlichen und prozessualen Gründen in unterschiedlichen Vorlagen und Beschlüssen behandelt.

Die Änderungen des PBG und des EG ZGB werden dem Kantonsrat beantragt (vgl. Vorlage 5860). Die Änderungen der VDNP sowie der BVV stützen sich auf die vorgesehenen Gesetzesrevisionen und werden daher erst nach Erlass der Änderungen des PBG und des EG ZGB vom Regierungsrat beschlossen. Die Änderungen der ABV sowie der VERV benötigen hingegen keine vorgängige Anpassung anderer Erlasse, sondern können unabhängig durch den Regierungsrat beschlossen werden. Diese beiden Verordnungsänderungen müssen vom Kantonsrat genehmigt werden (§ 359 PBG).

Die Vorlagen zu den Anpassungen von PBG und EG ZGB sowie zur Genehmigung der Änderungen von ABV und VERV werden dem Kantonsrat zeitgleich überwiesen. Die Anpassungen der BVV und der VDNP liegen im Entwurf vor.

Weiterführende Informationen zum gesamten Rechtsetzungsvorhaben finden sich in der Vorlage zur Änderung des PBG betreffend «Klimaangepasste Siedlungsentwicklung» (Vorlage 5860).

B. Grundzüge der Regelungen

Allgemeine Bauverordnung

Die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) ist ein Vertrag zwischen den Kantonen (Konkordat) mit dem Ziel, die wichtigsten Baubegriffe und Messweisen gesamtschweizerisch zu vereinheitlichen. Der Kanton Zürich ist dem IVHB-Konkordat zwar nicht beigetreten, vollzieht die Harmonisierung jedoch freiwillig (sogenannter autonomer Nachvollzug). Mit Änderungen vom 14. September 2015 des PBG bzw. vom 11. Mai 2016 der ABV hat der Kanton

Zürich die Baubegriffe und Messweisen gemäss IVHB weitgehend übernommen. Die entsprechenden Änderungen sind am 1. März 2017 in Kraft getreten. Eingeführt wurde damit unter anderem die Grünflächenziffer, die das Verhältnis der Grünfläche zur Grundstücksfläche regelt (§ 257 PBG).

Neu soll eine Definition der an die Grünflächenziffer anrechenbaren Bodenflächen in die ABV aufgenommen werden (vgl. § 12). Dies erleichtert den Vollzug.

Verkehrerschliessungsverordnung

Bäume sind eines der wirksamsten Elemente gegen die Überhitzung des Siedlungsgebiets. Sie leisten zudem einen wichtigen Beitrag zu einem qualitätsvollen Ortsbild sowie zum ökologischen Ausgleich. Durch die angestrebte innere Verdichtung des Siedlungsgebiets verbleibt auf den Baugrundstücken vermehrt nur noch der Grenzabstandsbereich als möglicher Baumstandort. Im Siedlungsgebiet steht die Mehrheit der Bäume bereits heute im Grenzbereich auf privaten Grundstücken. Dieser Bereich ist indessen aufgrund der öffentlich- und zivilrechtlich geltenden Pflanzabstände für neue Baumpflanzungen heute in der Regel nicht nutzbar.

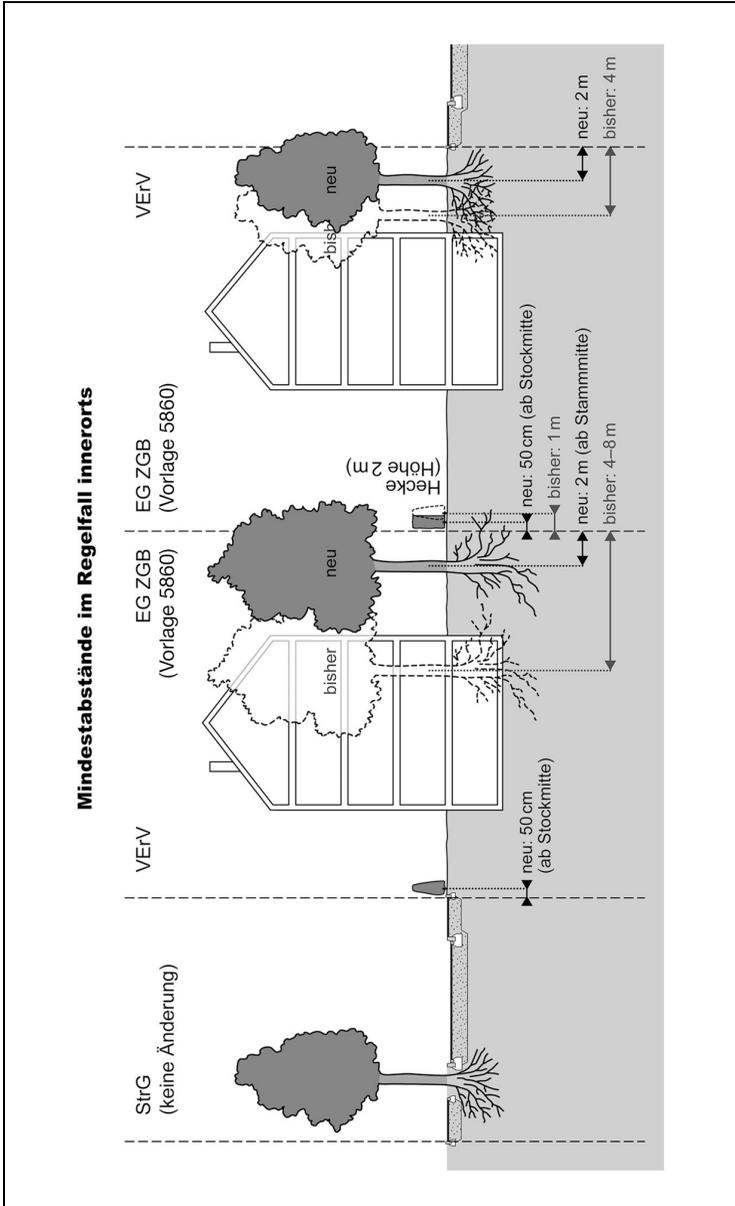
Die VErV regelt unter anderem die Abstände von Bäumen und anderen Pflanzen auf Privatgrundstücken gegenüber Strassen und anderen Verkehrsanlagen. Die vorliegende Revision der VErV sieht eine Verringerung dieser Abstände vor. Im Rahmen des Rechtsetzungsvorhabens «Klimaangepasste Siedlungsentwicklung» wurde zudem eine Verringerung der zivilrechtlichen Pflanzabstände ausgearbeitet. Baum- und Strauchpflanzungen im Grenzbereich zwischen privaten Grundstücken sollen durch eine Verkleinerung der Pflanzabstände im EG ZGB erleichtert werden. Die Pflanzung von Bäumen und anderen Pflanzen im Strassenraum wird im Strassengesetz geregelt (LS 722.1). Eine Anpassung des Strassengesetzes ist nicht vorgesehen.

Bauten müssen in der Regel gegenüber von Wegen und Strassen einen Abstand einhalten. Diese Abstandsbereiche eignen sich besonders gut als Baum- und Strauchstandorte, zumal sie häufig auch nicht unterbaut werden dürfen. Tatsächlich stehen viele Bäume, Sträucher und Hecken in diesem Bereich und prägen das Ortsbild. Insbesondere Bäume leisten auch einen Beitrag zur Aufenthalts- und Durchgangsqualität im Strassenraum, indem sie diesen durch ihren Schatten vor Erhitzung bewahren. Die Begrünung des Strassenanstoßbereichs von privaten Grundstücken ist auch deshalb von Bedeutung, weil mit dem zunehmenden Raumanpruch für die verschiedenen Mobilitätsformen Alleen oder Baumreihen nur mehr schwerlich einen Platz im öffentlichen Strassenraum finden.

Die VErV sieht gegenwärtig vor, dass Bäume auf privaten Grundstücken von der Strassengrenze in der Regel einen Pflanzabstand von 4 m einhalten müssen. Bei anderen Pflanzen ist ein Abstand zu wählen, bei dem sie nicht in den Lichtraum hineinragen, bei Sträuchern und Hecken aber mindestens ein Abstand von 0,5 m. Der Abstand von Bäumen kann in bestimmten Fällen auf 2 m verringert werden. Damit hat die VErV die Regelung der ehemaligen Strassenabstandsverordnung übernommen.

Die Einhaltung dieser Pflanzabstände verunmöglicht Baumpflanzungen entlang von Strassen auf privatem Grund regelmässig. Indessen stehen bereits heute vielerorts Bäume und Sträucher im Abstandsbereich, ohne erhebliche Konflikte zu verursachen. In den Städten Zürich und Winterthur, für welche die Abstandsregelungen der VErV nicht gelten, werden Bäume auch bei Neubauten im Abstandsbereich entlang von Strassen gepflanzt. Die Erfahrungen aus den beiden Städten zeigen, dass die Verkehrssicherheit und die Unversehrtheit des Strassenkörpers innerorts auch ohne festen Pflanzabstand gewährleistet werden können. Schäden am Strassenkörper durch einwachsende Wurzeln von Bäumen, die eine Sanierung der Strasse erfordern, sind vernachlässigbar. Der Erneuerungsbedarf wird vielmehr bestimmt durch witterungsbedingte und mechanische Schäden sowie den Neubau und die Sanierung von Werkleitungen. Ferner stehen auch im Strassenraum selber Bäume, die in Zusammenhang mit Strassenprojekten geplant und gepflanzt werden (z.B. Alleebäume). Sie unterstehen keiner Pflanzabstandsregelung. Auch mit diesen Bäumen entstehen keine erheblichen Konflikte.

Mit der Verringerung der Pflanzabstände der VErV soll die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern im von Bauten freibleibenden Abstandsbereich erleichtert werden. Sowohl innerorts als auch ausserorts werden zudem Möglichkeiten eingeräumt, die Pflanzabstände unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu verringern. Die Regelung stellt dabei sicher, dass die Verkehrssicherheit (insbesondere die Sichtweiten und Lichtraumprofile) gewährleistet ist und die entschädigungslose Beseitigung von Pflanzen verlangt werden kann (vgl. §§ 27 und 27a).



C. Ergebnis der Vernehmlassung

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 1326/2020 die Baudirektion beauftragt, eine Vernehmlassungsvorlage zur Anpassung der gesetzlichen Grundlagen im Bereich der klimaangepassten Siedlungsentwicklung zu erarbeiten. Die Vernehmlassung und die verwaltungsinterne Konsultation erfolgten parallel und dauerten vom 17. Mai bis 31. August 2021 (RRB Nr. 437/2021). Da in vielen Zürcher Gemeinden aufgrund der Sommerferien im August keine Gemeinderatssitzungen stattfanden, wurde die Vernehmlassungsfrist für alle politischen Gemeinden bis am 17. September 2021 erstreckt. Die Rückmeldungen und Anträge werden in einem separaten Bericht zusammengestellt (vgl. Zusammenstellung des Vernehmlassungsergebnisses). Im Nachfolgenden werden die Rückmeldungen und Anträge zu den Änderungen der ABV und der VErV zusammengefasst.

Allgemeine Bauverordnung

Grundsätzlich wird eine Definition der Grünfläche als wichtig und hilfreich erachtet. Die vorgeschlagene Definition der Grünflächenziffer führte jedoch zu mehreren Einzelanträgen. Eine Teilnehmerin verlangte einerseits, dass die Grunddefinition der Grünflächenziffer dahingehend genauer definiert werden solle, dass anrechenbare Flächen natürlich oder bepflanzt sein könnten, sie müssten nicht beides zugleich sein. Andererseits solle geregelt werden, dass Unterbauungen nur zulässig seien, sofern ein definiertes Mindestmass einer Bodenschicht eingehalten würde. Die Anpassungen seien direkt im Gesetz vorzunehmen, nicht in der Verordnung. Mehrere Teilnehmende forderten, dass in der ABV zu definieren sei, was unter einem «natürlichen Bodenaufbau» zu verstehen sei bzw. wann «natürliche Versickerungseigenschaften» vorliegen würden. Mehrere wiesen darauf hin, dass eine «hinreichende Humusschicht» einerseits technisch falsch und andererseits nicht zielführend sei. So hätten auch nährstoffarme Trockenstandorte mitunter einen hohen ökologischen Wert. Gleichzeitig blieben Schottergärten, die klimatisch und ökologisch bedenklich seien, durch die aktuelle Formulierung weiterhin an die Grünflächenziffer anrechenbar. Die Grünflächenziffer sei dahingehend anzupassen, dass die Bepflanzung und deren Dauerhaftigkeit definiert werde, nicht der Bodenaufbau. Mehrere Teilnehmende forderten, dass die Begrünung mit einheimischen Pflanzen zu erfolgen habe.

Verkehrerschliessungsverordnung

Über zwei Drittel der Teilnehmenden begrüsst grundsätzlich die vorgesehene teilweise Reduktion der Pflanzabstände ausserorts und deren Aufhebung innerorts. Knapp die Hälfte der Befürwortenden erachtete aber einen Mindestabstand (0,5 m oder 1 m) als zweckmässig.

ger. Als Gründe für den Zuspruch wurden der Beitrag von Bäumen zur Hitzeminderung, die fortschreitende Abnahme des Baumbestandes auf Privatgrund, die eingeschränkten Möglichkeiten von Ersatzpflanzungen, die Unterstützung der siedlungsgestalterischen, siedlungsklimatischen, ökologischen Zielsetzungen sowie die dauerhafte Sicherung und der Aufbau eines vielfältigen und widerstandfähigen Baumbestandes aufgeführt.

Eine kleine Minderheit der Teilnehmenden lehnte die Anpassung der Pflanzabstände grundsätzlich ab. Die heutige Regelung solle beibehalten werden. Als Begründung wurde aufgeführt, dass mit einer Zunahme von schweren Verkehrsunfällen zu rechnen sei, da Bäume am Strassenrand eines der grössten tödlichen Risiken im Strassenverkehr seien. Laubfall direkt an der Strasse würde insbesondere bei Regenwetter eine glitschige Masse bilden, die sowohl für Motorrad- und Velo- als auch für Autofahrende gefährlich sei und zu zusätzlichen Unfällen führen könne. Das wachsende Wurzelwerk der Bäume führe zu einer übermässigen Einwirkung auf die benachbarten Strassen mit dem Resultat, dass Belagsschäden zunehmen sowie mittel- und langfristig zwangsläufig höhere Strassenunterhaltskosten entstehen würden.

Eine kleine Minderheit der Teilnehmenden wünschte, dass ausserorts, sofern die Verkehrssicherheit gewährleistet sei, der Pflanzabstand von Bäumen gegenüber Strassen weitergehend zu reduzieren sei. Als Begründung wurde aufgeführt, dass die Verkehrssicherheit nicht nur vom Pflanzabstand abhängt. Das Unfallrisiko könne mit Leitplanken, rotweissen Kurventafeln und Tempolimiten wirkungsvoll gemindert werden. Eine Unterscheidung «innerorts» und «ausserorts» sei hingegen nicht logisch. Vielmehr seien die Art des Verkehrsträgers sowie die Geschwindigkeit entscheidend.

Einzelne Teilnehmende forderten innerorts Mindestabstände von Bäumen gegenüber Strassen, wobei Abstandsmasse von 1,25 m sowie 2 m genannt wurden. Einzelne Teilnehmende wünschten eine griffigere Durchsetzung des Pflanzenrückschnitts, eine Interessenabwägung bei einer erforderlichen Beseitigung von Pflanzen, Festlegungen darüber, wer die Anforderungen an die Verkehrssicherheit zu prüfen habe, das Weglassen des Unterhaltsvertrags bei der Unterschreitung des Pflanzabstandes, dass Wurzelschäden am Strassenkörper durch die Eigentümerin bzw. den Eigentümer übernommen werden müssten, ein Mitbestimmungsrecht der Eigentümerin oder des Eigentümers der Strassen bei der Baumartenwahl sowie dass die Anforderungen aus SN 640 075 «Fussgängerverkehr – Hindernisfreier Verkehrsraum» mit Anhang zu berücksichtigen seien. Zudem wurde bemängelt, dass die vorgesehene Regelung zu Planungsunsicherheit führe. Eine Teilnehmerin wies darauf hin,

dass Beeinträchtigungen von Leitungen und Strassenkörper zu berücksichtigen seien.

Die Rückmeldungen führten insbesondere dazu, dass in Abweichung zum Vernehmlassungsentwurf Bäume innerorts einen Abstand von 2 m einzuhalten haben. Eine Verringerung des Abstandes soll nur möglich sein, sofern die Verkehrssicherheit gewährleistet ist und der Strassenkörper und die Leitungen nicht beschädigt werden.

D. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Allgemeine Bauverordnung

Zu § 12. Anrechenbare Grünflächen

Die Grünflächenziffer ist ein Begriff der IVHB. Als an die Grünflächenziffer anrechenbare Grünflächen gelten gemäss Konkordat «natürliche und/oder bepflanzte Bodenflächen, die nicht versiegelt sind und die nicht als Abstellflächen dienen». Die Grünflächenziffer wurde mit der Revision vom 14. September 2015 in das PBG aufgenommen. Im Rahmen der vorliegenden Revision der ABV sollen die beiden Begriffe «natürliche Bodenfläche» und «bepflanzte Bodenfläche» präzisiert werden. Diese Präzisierung bedarf keiner vorgängigen Anpassung des PBG.

Als natürliche Bodenflächen gelten Flächen, die einen natürlichen Bodenaufbau aufweisen. Solche Flächen ermöglichen einen intakten Stoffhaushalt und – je nach natürlicher Bodenbeschaffenheit – die Versickerung von Meteorwasser bis ins Grundwasser. Als bepflanzte Bodenflächen gelten Flächen, die über eine hinreichende Humusschicht verfügen, sodass eine dauerhafte Bepflanzung möglich ist, die nicht andauernd austrocknet. Damit können auch unterbaute Flächen an die Grünflächenziffer angerechnet werden. Für die Dicke der Humusschicht wird kein festes Mass festgelegt, weil diese in Abhängigkeit zur angestrebten Begrünung steht. Die Überdeckung muss so mächtig gewählt werden, dass für die angestrebte Bepflanzung der hierfür notwendige Wurzelraum und Wasserhaushalt gewährleistet sind. Regenwasser muss in die Flächen sickern können und dort für die Pflanzen verfügbar sein. Unter Umständen muss eine Wasserspeicherung vorgesehen werden, damit den Pflanzen auch in Trockenperioden Wasser zur Verfügung steht.

2. Verkehrserschliessungsverordnung

Zu § 27. Abstände von Pflanzen a. im Allgemeinen
und § 27a. b. Verringerung

Im Gegensatz zur differenzierten, die konkrete Situation miteinbeziehenden Regelung für Mauern und Einfriedungen (vgl. § 26 Abs. 1), unterscheidet die VErV bisher bei Pflanzungen insbesondere nicht nach den Situationen inner- und ausserorts oder nach der Ausprägung der konkreten Situation. Um die für eine klimaangepasste Siedlungsentwicklung besonders wichtigen Baumpflanzungen im Siedlungsgebiet zu fördern, soll innerorts der Pflanzabstand von Bäumen gegenüber Strassen auf 2 m verringert werden (§ 27 Abs. 1 lit. a). Ausserorts gilt weiterhin ein Abstand von 4 m (§ 27 Abs. 1 lit. b). Mit dieser differenzierteren Regelung wird berücksichtigt, dass inner- und ausserorts andere Bedingungen vorliegen.

Der Pflanzabstand von Bäumen gegenüber Fusswegen, freigeführten Trottoirs und Velowegen wird generell auf 0,5 m verringert, da hier keine Gefährdung des Verkehrs besteht (§ 27 Abs. 1 lit. c). So werden Fuss- und Velowege begleitende Baumpflanzungen ermöglicht.

Die Mehrheit der Situationen innerorts erlauben eine Baumpflanzung im Bereich der Strassengrenze, ohne die Anforderungen an die Verkehrssicherheit zu tangieren. Dies zeigen auch die Regelungen der Städte Winterthur und Zürich (vgl. § 265 Abs. 3 PBG; § 2 Abs. 2 VErV), die Pflanzen gegenüber Strassen keinen Abstandsvorschriften unterwerfen. Voraussetzung ist auch in der Stadt Zürich die jederzeitige Gewährleistung der Verkehrssicherheit (vgl. z.B. Art. 12 Abs. 2 und 3 Bauordnung der Stadt Zürich, Bau- und Zonenordnung [BZO 2016]).

Unter Vorbehalt der Verkehrssicherheit besteht innerorts die Möglichkeit, die Pflanzabstände weiter zu verringern, sofern die Verkehrssicherheit gewährleistet und der Strassenkörper und die Leitungen nicht beeinträchtigt werden (§ 27a Abs. 1 lit. a). Die Voraussetzung, wonach eine Verringerung des Pflanzabstandes im Interesse des Ortsbildes liegen muss, und die Vorgabe eines Mindestabstandes entfallen. Die Sicherheitsaspekte sind durch die Bewilligungsbehörde bei der Bewilligung eines Umgebungsplans zu würdigen. Sollten in einzelnen Situationen dennoch erhöhte Abstandsmasse notwendig sein, können solche relativ einfach durchgesetzt werden, indem die insbesondere bei Ein- und Ausfahrten notwendigen Sichtweiten eingefordert werden (vgl. § 5 Abs. 1 und insbesondere Anhänge 3 und 4). Diese müssen überdies dauernd freigehalten werden (§ 23). Damit kann die in der Praxis erprobte Regelung der Städte Winterthur und Zürich im Baubewilligungsverfahren auch in anderen Gemeinden übernommen werden.

Ausserorts wird der bisherige Pflanzabstand von 4 m gegenüber der Strassengrenze beibehalten. Damit wird den höheren Geschwindigkeiten Rechnung getragen. Wie dies bereits das geltende Recht vorsieht, ist unter Vorbehalt der Verkehrssicherheit eine Verringerung des Pflanzabstandes auf 2 m möglich, sofern dies im Interesse des Orts- oder des Landschaftsschutzes erfolgt (§ 27a Abs. 1 lit. b).

Wie bisher kann die entschädigungslose Beseitigung von Bäumen mit verringertem Pflanzabstand angeordnet werden, wenn die Verkehrssicherheit nicht mehr gewährleistet ist (§ 27a Abs. 3). Der Rückschnitt von Pflanzen auf das gesetzlich zulässige Mass kann unmittelbar gestützt auf die Bestimmungen der VErV in Verbindung mit § 341 PBG sowie §§ 30f. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (LS 175.2) durchgesetzt werden (vgl. auch BEZ 2015 Nr. 22). Unverändert bleibt zudem, dass der Werkträger die Verringerung des Abstandes von einem Unterhaltsvertrag abhängig machen kann (§ 27a Abs. 2).

E. Auswirkungen

1. Allgemeine Bauverordnung

Die Präzisierung der ABV schafft Rechtssicherheit und erleichtert den Vollzug. Kanton, Gemeinden und Private profitieren somit von der Regelung. Die Regelung entspricht zudem der Definition des IVHB-Konkordats.

2. Verkehrserschliessungsverordnung

Die Verkleinerung der in der VErV definierten Pflanzabstände hat unterschiedliche Auswirkungen auf Private, Gemeinden und den Kanton. Mit der generellen Verringerung der einzuhaltenden Pflanzabstände wird die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern auf privaten Grundstücken wesentlich erleichtert, da der mögliche Raum insbesondere für Baumpflanzungen vergrössert wird. Die privaten Aussenräume werden besser nutzbar. Die Verkleinerung des Pflanzabstandes hat auch positive Auswirkungen auf das Ortsbild sowie die Aufenthalts- und Durchgangsqualität im Strassenraum.

Die Verkehrssicherheit wird innerorts auch mit dem vorgesehenen Pflanzabstand von Bäumen von 2 m eingehalten. Sofern die generellen Abstandsmasse unterschritten werden, müssen die Gemeinden oder der Kanton wie bis anhin einzelfallweise prüfen, ob die Verkehrssicherheit gewährleistet ist und Strassenkörper sowie Leitungen nicht beeinträch-

tigt werden. Neu ist, dass kein Mindestmass vorgeschrieben ist und eine Verringerung des Pflanzabstandes innerorts nicht mehr zwingend im Interesse des Ortsbildes liegen muss, sondern beispielsweise auch aus siedlungsklimatischen oder ästhetischen Gründen erfolgen kann. Die Gemeinden und der Kanton werden die Vollzugspraxis für ihre Strassen entsprechend anpassen müssen. Die Erfahrungen in den Städten Winterthur und Zürich zeigen jedoch, dass sich der Vollzugaufwand in Grenzen halten wird und dass Schäden am Strassenkörper durch einwachsende Wurzeln von Bäumen, die eine Sanierung der Strasse erfordern, vernachlässigbar sind. Der Erneuerungsbedarf wird vielmehr bestimmt durch witterungsbedingte und mechanische Schäden sowie den Neubau und die Sanierung von Werkleitungen.

F. Regulierungsfolgeabschätzung

Mit den vorgesehenen Änderungen der ABV und der VERV werden keine neuen Verfahren oder sonstigen administrativen Prozesse eingeführt, die privatwirtschaftliche Unternehmen betreffen. Insbesondere müssen keine neuen Grundlagen, Pläne oder Formulare eingereicht werden. Entsprechend ergibt sich keine administrative Mehrbelastung von Unternehmen im Sinne von § 1 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen (LS 930.1) und § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen (LS 930.11).

G. Antrag zur Genehmigung

Die Änderungen der ABV und der VERV bedürfen gemäss § 359 Abs. 2 PBG der Genehmigung des Kantonsrates. Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Änderungen zu genehmigen.

Anhang 1

Allgemeine Bauverordnung (ABV)

(Änderung vom 14. September 2022)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Allgemeine Bauverordnung vom 22. Juni 1977 wird wie folgt geändert:

Titel vor § 12:

3. Die Grünflächenziffer (§ 257 PBG)

Anrechenbare
Grünflächen

§ 12. ¹ Als natürliche Bodenflächen gelten Flächen, die einen natürlichen Bodenaufbau und natürliche Versickerungseigenschaften aufweisen.

² Als bepflanzte Bodenflächen gelten Flächen mit einer hinreichenden Humusschicht, die eine dauerhafte Bepflanzung ermöglicht und die nicht regelmässig austrocknet.

Titel vor § 13:

4. Die Baumassenziffer (§ 258 PBG)

Anhang 2

Verkehrerschliessungsverordnung (VerV)

(Änderung vom 14. September 2022)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verkehrerschliessungsverordnung vom 17. April 2019 wird wie folgt geändert:

§ 27. ¹ Für Bäume gelten folgende Abstände, gemessen ab der Mitte des Stammes:

- a. 2 m gegenüber der Strassengrenze innerorts,
- b. 4 m gegenüber der Strassengrenze ausserorts,
- c. 0,5 m gegenüber Fusswegen, freigeführten Trottoirs und Velowegen.

Abstände von Pflanzen

a. im Allgemeinen

² Bei anderen Pflanzen gilt ein Abstand, bei dem sie nicht in den Lichtraum hineinragen, bei Sträuchern und Hecken aber mindestens 0,5 m, gemessen ab der Stockmitte.

Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

§ 27 a. ¹ Werden die Anforderungen an die Verkehrssicherheit, insbesondere die Sichtweiten und die Lichtraumprofile, eingehalten, kann der Abstand von Bäumen verringert werden:

- a. innerorts, sofern der Strassenkörper und die Leitungen nicht beeinträchtigt werden,
- b. ausserorts im Interesse des Orts- oder des Landschaftsschutzes auf 2 m.

b. Verringerung

² Der Werkträger kann die Verringerung des Abstandes von einem Unterhaltsvertrag abhängig machen.

³ Ist die Verkehrssicherheit nicht mehr gewährleistet, kann die entschädigungslose Beseitigung der Bäume angeordnet werden.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Ernst Stocker Die Staatsschreiberin: Kathrin Arioli